jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/4/28 10ObS87/92, 8Ob96/06k, 5Ob179/17k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.04.1992

Norm

ZustG §7
ZustG §9 Abs1

Rechtssatz

Eine Heilung nach § 7 ZustG ist ausgeschlossen, wenn das Schriftstück nicht dem in der Zustellverfügung genannten Handlungsunfähigen sondern seinem Sachwalter zugekommen ist, weil das Schriftstück in diesem Fall nicht der Person tatsächlich zugekommen wäre, für die es (nach der Zustellverfügung) bestimmt war, also nicht dem von der Behörde festgelegten Empfänger. Jedoch wäre eine Heilung nach § 9 Abs 1 Satz 2 ZustG möglich, welche Bestimmung auch auf gesetzliche Vertreter anwendbar ist.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 87/92
  Entscheidungstext OGH 28.04.1992 10 ObS 87/92
- 8 Ob 96/06k
  Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 96/06k
  Abweichend; Beisatz: Abweichend für ZustG idF BGBl I Nr 10/2004. (T1); Beisatz: Die vor Inkrafttreten von BGBl I Nr 10/2004 in der Rechtsprechung bejahte Heilungsmöglichkeit in analoger Anwendung § 9 Abs 1 Satz 2 ZustG scheidet nun aus, da die neue Fassung von § 9 ZustG auch keine Heilung bei späterem Zukommen des Schriftstücks an einen Zustellbevollmächtigten mehr vorsieht. (T2)
- 5 Ob 179/17k
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 179/17k
  Vgl; Beisatz: § 9 Abs 3 Satz 2 ZustG idF BGBl I 2008/5 sieht neuerlich eine besondere Heilungsregel vor, die inhaltlich § 9 Abs 1 Satz 2 ZustG idF vor BGBl I 2004/10 entspricht. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0083706

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at